



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Skutella FDP**
vom 22.07.2019

Wie steht es um die Zukunft der energetischen Gülleverwertung in Biogasanlagen?

Im Zuge der Verringerung der Treibhausgasemissionen und verschiedener Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität werden Lagerung, Behandlung und Verwertung von Gülle aus landwirtschaftlichen Betrieben immer wieder diskutiert. Biogasanlagen können hierbei Teil der Lösung sein, sowohl was die Begrenzung von Treibhausgasen als auch die Verbesserung der Wasserqualität betrifft.

Für die energetische Nutzung von Gülle bestehen durchaus Ausbaupotenziale, jedoch sehen sich Betreiber mit auslaufenden Förderungen immer mehr vor die Frage gestellt, welche Zukunft die energetische Verwertung von Gülle in Bayern hat. Zudem stehen mehrere Hindernisse einer weiteren Erschließung der Güllepotenziale zur Biogasgewinnung im Weg bzw. könnten sogar zu einem Rückbau der genutzten Anlagen führen.

Daher frage ich die Staatsregierung:

- 1.1 Teilt die Staatsregierung die Auffassung des Umweltbundesamtes, dass von einer Verdopplung der derzeitigen Güllemenge auszugehen ist und je nach Verteilung und Anlagengröße deutschlandweit ca. 4.700 und 6.000 zusätzliche Biogasanlagen auf Basis von Gülle und/oder Festmist notwendig wären (siehe: Umweltbundesamt: Aktuelle Entwicklung und Perspektiven der Biogasproduktion aus Bioabfall und Gülle. Dessau-Roßlau, April 2019, Seite 171)?
- 1.2 Gibt es vonseiten der Staatsregierung Bestrebungen, Maßnahmen für den Freistaat Bayern zu ergreifen, die Anreize für den weiteren Betrieb bereits existierender Anlagen sichern bzw. den Neubau von weiteren Güllekleinanlagen in den Fokus nehmen?
- 2.1 Begrüßt die Staatsregierung auf Bundesebene Anpassungen der Vergütungsanreize für Gülle bzw. setzt sie sich für weitere Anreize der Förderoptionen ein (z. B. mit der Schaffung einer Sondervergütungsklasse), um den Einsatz der Güllemengen in Biogasanlagen (besonders für Anlagen mit mind. 80 Prozent Gülleanteil) zu erhöhen?
- 2.2 Wie bewertet die Staatsregierung den Vorschlag des Umweltbundesamtes, die ersten 40 kWel Bemessungsleistung mit 30 ct/kWhel für 75-kWel-Anlagen zu vergüten (siehe: Umweltbundesamt: Aktuelle Entwicklung und Perspektiven der Biogasproduktion aus Bioabfall und Gülle, Seite 126) und gleichzeitig eine Sonderkategorie von Güllekleinanlagen mit der Aufhebung der fixen Leistungsgrenze von 75 kWel installierter Leistung einzurichten, in die Bestandsanlagen frei wechseln können, um somit einen Substratwechsel zu forcieren?
- 2.3 Setzt sich die Staatsregierung auf Bundesebene im Kontext einer möglichen Aufhebung der 75-kWel-Grenze auch für die Aufhebung des sog. Flex-Deckels für Gülleanlagen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ein, damit ohne weitere Anreize eine Flexibilisierung der Gülleanlagen nicht unterbunden wird und die Betreiber selbst über die Option der Flexibilisierung ihrer Anlage entscheiden können?
- 3.1 Existieren seitens der Staatsregierung Konzepte, die gezielte und standortangepasste Lösungen für Güllekleinanlagen vorsehen?

- 3.2 Setzt sich die Staatsregierung auf Bundesebene dafür ein, den Einsatz von Gülle in Biogasanlagen ab einer gewissen Stallgröße vorzuschreiben?
4. Setzt sich die Staatsregierung auf Bundesebene dafür ein, die Ungleichbehandlung von unbehandelter Gülle und Gärresten in der aktuellen Düngeverordnung aufzuheben und stattdessen die anrechenbaren N-Verluste von unbehandelter Gülle auf die anrechenbaren N-Verluste von Gärresten anzupassen und die ungleichen sicherheitstechnischen Anforderungen an Gülle- und Gärrestelager in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) anzugleichen?
- 5.1 Sieht die Staatsregierung Handlungsspielraum, die aktuell zeitlich begrenzte hydraulische Verweilzeit von Gülle in einem gasdichten System von maximal 150 Tagen durch mögliche Alternativen auszuweiten?
- 5.2 Wie steht die Staatsregierung im Kontext der Lagerung von Gülle zur Möglichkeit eines Nachweises zum maximalen Restgasemissionspotenzial über Messungen (< 1 Prozent, entsprechend Novelle zur TA Luft) alternativ zur fixen Verweilzeit im EEG für alle Anlagen?
- 5.3 Wie beurteilt die Staatsregierung die mögliche Änderung der begrenzten Lagerung von Gülle auf 50 Tage bei 0 Prozent nachwachsenden Rohstoffen zzgl. 1 bis 2 Tage je 1 Prozent nachwachsender Rohstoffe im Substratmix in Abhängigkeit der Stufigkeit der Anlage?

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 05.09.2019

- 1.1 **Teilt die Staatsregierung die Auffassung des Umweltbundesamtes, dass von einer Verdopplung der derzeitigen Güllemenge auszugehen ist und je nach Verteilung und Anlagengröße deutschlandweit ca. 4.700 und 6.000 zusätzliche Biogasanlagen auf Basis von Gülle und/oder Festmist notwendig wären (siehe: Umweltbundesamt: Aktuelle Entwicklung und Perspektiven der Biogasproduktion aus Bioabfall und Gülle. Dessau-Roßlau, April 2019, Seite 171)?**

Im Jahr 2015 wurden rund 30 Prozent der in Deutschland anfallenden Gülle in Biogasanlagen genutzt (Agrar-Europe 34/17, 21.08.2017, S. 14, Länderberichte, Daten des Statistischen Bundesamtes).

Der Bundesverband Bioenergie e.V., der Deutsche Bauernverband und der Fachverband Biogas e.V. halten das Ziel, 60 Prozent der in Deutschland anfallenden Gülle in Biogasanlagen zu nutzen, für realistisch. Die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft, Julia Klöckner, möchte gemäß Pressemitteilung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 19.11.2018 eine Steigerung der Gülle- und Gärrestnutzung in Biogasanlagen auf 70 Prozent erreichen.

Die Staatsregierung geht davon aus, dass sich die Menge der in Deutschland anfallenden Gülle in den nächsten Jahren nicht wesentlich ändert. Eine Steigerung der Gülle- und Gärrestnutzung als Substrat für Biogasanlagen über die o. g. 30 Prozent hinaus hängt von vielen Parametern ab, für die die Bundesregierung im Rahmen der Bundesgesetzgebung zuständig ist.

Die Bundesregierung hat allerdings bislang noch nicht aufgezeigt, wie das Ziel der gesteigerten Gülle- und Gärrestnutzung erreicht werden soll. Es ist davon auszugehen, dass eine bestimmte zusätzliche Anzahl von Biogasanlagen und Biogasaufbereitungsanlagen erforderlich ist, um dieses Ziel zu erreichen. Biomethan aus Gülle kann auch als Kraftstoff genutzt werden. Biomethan muss nicht zwingend wie in Szenario 1 (4.700 Biogasan-

lagen) oder Szenario 2 (6.000 Biogasanlagen) der in der Frage genannten Veröffentlichung nur zur Erzeugung von Strom genutzt werden.

Für eine Steigerung der Güllenutzung kann die Bundesregierung im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und z. B. in der 38. Bundes-Immissionsschutzverordnung weitere Anreize setzen.

1.2 Gibt es vonseiten der Staatsregierung Bestrebungen, Maßnahmen für den Freistaat Bayern zu ergreifen, die Anreize für den weiteren Betrieb bereits existierender Anlagen sichern bzw. den Neubau von weiteren Güllekleinanlagen in den Fokus nehmen?

Bei der letzten Novelle des EEG im Jahr 2017 konnte Bayern bereits erreichen, dass die installierte Leistung der Gülleanlagen nach § 44 EEG 2017 auf 150 Kilowatt erhöht wurde. Eine bedarfsgerechte, flexible Sommer- und Winterfahrweise, die die Rentabilität der Gülleanlagen steigern kann, wurde somit ermöglicht. Die Anreize für lange Gülletransporte sind trotzdem noch gering. Bayern wird sich bei der nächsten EEG-Novelle dafür einsetzen, den Flexibilitätszuschlag gemäß § 50a EEG 2017 auch für Gülleanlagen einzuführen und die Degression der Höchstwerte gemäß § 39b Abs. 2 EEG 2017 bzw. und des anzulegenden Werts (Vergütung für Strom) gemäß § 44a EEG 2017 zu verringern bzw. auszusetzen, bis der Ausbaupfad erfüllt ist. Dies kann ebenso die Rentabilität von Gülleanlagen erhöhen. Um insbesondere die Vergütung für kleinere Gülleanlagen zu erhöhen, wird zusätzlich eine Differenzierung für Bestands- und Neuanlagen nach Größenklassen angestrebt. Betreiber von Anlagen mit einer installierten Leistung bis zu 750 Kilowatt sollen so eine höhere Vergütung erhalten können, damit die Akteursvielfalt gewahrt bleibt. In diesen Anlagen könnte entsprechend auch mehr Gülle eingesetzt werden.

Darüber hinaus setzt sich das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie dafür ein, dass die Höchstwerte bei der Ausschreibung von Neu- und Bestandsanlagen gemäß § 85a EEG 2017 durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) im Dezember 2019 um zehn Prozent erhöht werden.

2.1 Begrüßt die Staatsregierung auf Bundesebene Anpassungen der Vergütungsanreize für Gülle bzw. setzt sie sich für weitere Anreize der Förderoptionen ein (z. B. mit der Schaffung einer Sondervergütungsklasse), um den Einsatz der Güllemengen in Biogasanlagen (besonders für Anlagen mit mind. 80 Prozent Gülleanteil) zu erhöhen?

Gülleanlagen mit 80 Prozent Gülleanteil werden auf Vorschlag Bayerns bereits seit 2012 gemäß EEG besonders gut vergütet. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 1.2 verwiesen.

2.2 Wie bewertet die Staatsregierung den Vorschlag des Umweltbundesamtes, die ersten 40 kWel Bemessungsleistung mit 30 ct/kWhel für 75-kWel-Anlagen zu vergüten (siehe: Umweltbundesamt: Aktuelle Entwicklung und Perspektiven der Biogasproduktion aus Bioabfall und Gülle, Seite 126) und gleichzeitig eine Sonderkategorie von Güllekleinanlagen mit der Aufhebung der fixen Leistungsgrenze von 75 kWel installierter Leistung einzurichten, in die Bestandsanlagen frei wechseln können, um somit einen Substratwechsel zu forcieren?

Die Erhöhung des anzulegenden Wertes für Gülleanlagen für die ersten 40 Kilowatt Bemessungsleistung auf 30 Cent pro Kilowattstunde würde das EEG noch komplizierter machen und wird auch aus Kostengründen kritisch gesehen.

Eine Sonderkategorie Gülleanlagen gibt es bereits gemäß § 44 EEG 2017, deren Leistungsgrenze mit der letzten EEG-Novelle auf 150 Kilowatt installierte Leistung angehoben wurde. Betreiber von Bestandsanlagen können im Rahmen des § 39f Abs. 1 EEG 2017 Gebote für die EEG-Ausschreibungen für Biomasseanlagen abgeben und so eine zehnjährige Anschlussvergütung erhalten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1.2 verwiesen.

2.3 Setzt sich die Staatsregierung auf Bundesebene im Kontext einer möglichen Aufhebung der 75-kWel-Grenze auch für die Aufhebung des sog. Flex-Deckels für Gülleanlagen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ein, damit ohne weitere Anreize eine Flexibilisierung der Gülleanlagen nicht unterbunden wird und die Betreiber selbst über die Option der Flexibilisierung ihrer Anlage entscheiden können?

Gibt ein Betreiber einer Bestandsbiogasanlage bei einer Ausschreibung für Biomasseanlagen gemäß EEG ein Gebot ab und erhält er einen Zuschlag für die neue zehnjährige Anschlussvergütung, so kann er den Flexibilitätszuschlag erhalten. Betreiber von Neuanlagen können gemäß § 50a EEG 2017 den Flexibilitätszuschlag erhalten, Betreiber von Bestandsanlagen können gemäß § 50b EEG 2017 die Flexibilitätsprämie erhalten. Bayern setzt sich zudem, wie in Frage 1.2 beschrieben, für den Flexibilitätszuschlag gemäß § 50a EEG 2017 für neue Gülleanlagen ein.

Betreiber von Gülleanlagen, für die aufgrund ihres Inbetriebnahmedatums das EEG 2012 oder das EEG 2014 anzuwenden ist, können die Flexibilitätsprämie nicht erhalten. Bayern setzt sich grundsätzlich für die Flexibilisierung von Biogasanlagen ein.

3.1 Existieren seitens der Staatsregierung Konzepte, die gezielte und standortangepasste Lösungen für Güllekleinanlagen vorsehen?

Projektmitarbeiter des Teams von LandSchaftEnergie und Fachberater für Landtechnik und Energie sind an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die über ein Fachzentrum für Diversifizierung und Strukturentwicklung verfügen, tätig. Dort werden konzeptionelle, gezielte und standortangepasste Beratungen für Gülleanlagen durchgeführt.

Ferner informiert die Landesanstalt für Landwirtschaft Landwirte im Hinblick auf den Weiterbetrieb von Biogasanlagen. Es wird Betreibern empfohlen, mehr Eigenstrom und -wärme zu nutzen. Zudem wird ihnen ein Energiecheck des Gesamtbetriebes innerhalb des Projektes „Energieeffizienz Gesamtbetrieb“ und das Label „Energieeffizienz in der Landwirtschaft“ angeboten (vgl. hierzu <https://www.landschaftenergie.bayern/label/>, Energieeffizienz Gesamtbetrieb <https://www.lfl.bayern.de/ilt/umwelttechnik/emissionen/029112/index.php>).

3.2 Setzt sich die Staatsregierung auf Bundesebene dafür ein, den Einsatz von Gülle in Biogasanlagen ab einer gewissen Stallgröße vorzuschreiben?

Die Staatsregierung setzt in der Regel auf Freiwilligkeit vor Ordnungsrecht. Deshalb wird ein verpflichtender Einsatz von Gülle in Biogasanlagen ab einer gewissen Stallgröße abgelehnt.

4. Setzt sich die Staatsregierung auf Bundesebene dafür ein, die Ungleichbehandlung von unbehandelter Gülle und Gärresten in der aktuellen Düngerverordnung aufzuheben und stattdessen die anrechenbaren N-Verluste von unbehandelter Gülle auf die anrechenbaren N-Verluste von Gärresten anzupassen und die ungleichen sicherheitstechnischen Anforderungen an Gülle- und Gärrestelager in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) anzugleichen?

Die anrechenbaren N-Verluste sind in Summe bei unbehandelter Gülle höher als bei Biogasgärresten. Die höheren Stall- und Lagerverluste sind fachlich begründet, da sich Biogassubstrat und Gärreste im Gegensatz zur Gülle die meiste Zeit in geschlossenen Systemen bewegen. Biogasgärreste weisen meist einen niedrigeren TS-Gehalt und eine bessere Fließfähigkeit auf und dringen damit schneller und besser in den Boden ein. Daher sind auch die niedrigeren Ausbringverluste fachlich gerechtfertigt. Im Zuge der Novellierung der Düngerverordnung ist die grundsätzliche Streichung der anrechenbaren Ausbringverluste vorgesehen.

Bei der geplanten ersten Änderung der Bundes-Anlagenverordnung (AwSV) setzt sich die Staatsregierung dafür ein, dass Gärreste aus Biogasanlagen mit Gärsubstraten ausschließlich landwirtschaftlicher Herkunft als Wirtschaftsdünger eingestuft werden,

wie es auch im § 2 Satz 1 Nr. 2 Düngegesetz definiert ist. Anlagen zum Lagern und Abfüllen solcher Gärreste sollen stets als Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV betrachtet werden.

5.1 Sieht die Staatsregierung Handlungsspielraum, die aktuell zeitlich begrenzte hydraulische Verweilzeit von Gülle in einem gasdichten System von maximal 150 Tagen durch mögliche Alternativen auszuweiten?

Gemäß EEG 2017 müssen Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas sicherstellen, dass bei der Erzeugung des Biogases bei Anlagen, die nach dem 31.12.2016 in Betrieb genommen worden sind, und Gärrestlagern, die nach dem 31.12.2011 errichtet worden sind, die hydraulische Verweilzeit des Gärrestes in dem gesamten gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System der Biogasanlage mindestens 150 Tage beträgt. Dies ist nicht anzuwenden, wenn zur Erzeugung des Biogases ausschließlich Gülle eingesetzt wird.

Die Ausweitung dieser Regelung ist nicht zielführend, da feste Verweilzeiten in Tagen nicht in allen Fällen sachgemäß sind.

5.2 Wie steht die Staatsregierung im Kontext der Lagerung von Gülle zur Möglichkeit eines Nachweises zum maximalen Restgasemissionspotenzial über Messungen (< 1 Prozent, entsprechend Novelle zur TA Luft) alternativ zur fixen Verweilzeit im EEG für alle Anlagen?

Laut Regelung der VDI 3475 Blatt 4 von August 2010 für bestehende Anlagen konnte auf eine gasdichte Abdeckung des Gärrestlagers verzichtet werden, wenn die durchschnittliche hydraulische Verweilzeit von 110 Tagen im Fermentersystem eingehalten wird. Wenn im Fermentersystem die durchschnittliche hydraulische Verweilzeit geringer als 110 Tage ist, muss eine Gesamtverweilzeit von mindestens 150 Tagen im gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System vorgesehen werden. Wenn gemäß VDI 3475 Blatt 4 alternativ nachgewiesen wurde, dass die Restmethanbildung pro Stunde kleiner 1,5 Prozent der in der Biogasanlage pro Stunde gebildeten Methanmenge ist (Restmethanbildung ist bei 20 °C über einen Zeitraum von 60 Tagen zu ermitteln), konnte auf die Einhaltung der genannten durchschnittlichen hydraulischen Mindestverweilzeit und Lagerung im gasdichten System bei den bestehenden Anlagen verzichtet werden.

Es ist zu begrüßen, dass die o. g. Einhaltung der Restmethanbildung im Entwurf von weniger als 1,5 Prozent gemäß der Messung des Restgasemissionspotenzials entsprechend VDI 3475 Blatt 4 im Entwurf der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 16.07.2018 nun für alle Anlagen anwendbar wäre. Die zusätzliche Regelung im EEG sollte deshalb an das Fachrecht angepasst werden, wenn die entsprechenden Änderungen in der novellierten TA Luft aufgenommen wurden. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wird sich bei der nächsten EEG-Novelle dafür einsetzen.

5.3 Wie beurteilt die Staatsregierung die mögliche Änderung der begrenzten Lagerung von Gülle auf 50 Tage bei 0 Prozent nachwachsenden Rohstoffen zzgl. 1 bis 2 Tage je 1 Prozent nachwachsender Rohstoffe im Substratmix in Abhängigkeit der Stufigkeit der Anlage?

Neue immissionsschutzfachliche Vorgaben sollten zuerst in der VDI 3475 Blatt 4 Eingang finden und im Immissionsschutzrecht geregelt werden.

Es werden meist Einsatzstoffgemische, d. h. Gülle und auch unterschiedliche nachwachsende Rohstoffe, eingesetzt, die unterschiedliche Biogasausbeuten und Emissionen verursachen. Auch die Qualität des Gärprozesses wirkt sich auf die Emissionen aus. Eine feste Verweilzeitregelung in Abhängigkeit vom Anteil der nachwachsenden Rohstoffe berücksichtigt diesen Sachverhalt nicht. Die vorgeschlagene Regelung ist daher nicht zweckmäßig.